



STELLUNGNAHME

der Europäischen Union Unabhängiger Gewerkschaften

zum

geänderten Vorschlag der Europäischen Kommission für eine

Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern

Berichterstatter: Herr Valentin Vellisco

DE

Brüssel, 25. Februar 2003

Brüssel, 25. Februar 2003

Stellungnahme

der Europäischen Union Unabhängiger Gewerkschaften
zum geänderten Vorschlag der Europäischen Kommission für eine

**Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern**

KOM(2002) 701 endgültig – 2002/0072 (COD)



Die Europäische Union Unabhängiger Gewerkschaften hat

- gestützt auf** den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern KOM(2002) 701 endgültig; 2002/0072(COD) vom 28.11.2002;
- gestützt auf** den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern KOM(2002) 149 endgültig; 2002/0072(COD) vom 20.3.2002;
- gestützt auf** die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses CES1027/2002 vom 19.9.2002;
- gestützt auf** den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung- und Soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlamentes A5-0356/2002 endgültig vom 23.10.2002;
- gestützt auf** die legislative Entschließung des Europäischen Parlamentes P5_TA-PROV(2002)0562 vom 21.11.2002;
- gestützt auf** Artikel 27.2 der Satzung der CESI;
- gestützt auf** den Bericht des Berichterstatters, dem stellvertretenden Vorsitzenden der CESI, Valentin Vellisco, während der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes der CESI am 25.2.2003;
- in Erwägung**, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten der EU eine nachhaltig hohe Arbeitslosigkeit zu verzeichnen haben;
- in Erwägung**, dass das Erreichen der Ziele der sog. Lissabon-Strategie, insbesondere mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen, weiterer großer Anstrengungen bedarf,

die folgende Stellungnahme auf der 9. Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands am 25. Februar 2003 beschlossen.

Die CESI

1. **anerkennt**, dass die Europäische Kommission nach der Regelung der Teilzeitarbeit und befristeter Arbeitsverträge nun eine weitere Maßnahme ergreift, um atypische Arbeitsverhältnisse mit europaweit geltenden Standards sozial abzusichern. Die



Notwendigkeit einer Regelung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Leiharbeit von einer großen strukturellen und sozialen Vielfalt geprägt und dementsprechend in den EU-Mitgliedstaaten höchst unterschiedlich geregelt ist. Ihr Anteil an der Gesamtbeschäftigung hat darüber hinaus seit Anfang der 80er Jahre beständig zugenommen.

2. **erklärt**, dass es nicht nur erforderlich ist, europaweit soziale Minimalstandards zu etablieren, sondern im Sinne der Lissabon-Strategie auch bessere Arbeitsplätze zu schaffen, d.h. das Niveau des Sozialschutzes anzuheben;
3. **bedauert**, dass es den am Sozialen Dialog beteiligten Sozialpartnern nicht gelungen ist, sich auf eine Regelung der Leiharbeit zu verständigen. Die CESI erklärt in dieser Beziehung erneut ihre Bereitschaft und ihren Willen, konstruktiv an den Beratungen des Sozialen Dialoges teilzunehmen;
4. **sieht** in der Leiharbeit grundsätzlich eine Arbeitsform, die dazu beiträgt, die Arbeitsmärkte zu flexibilisieren: Einerseits bietet sie den Unternehmen Anreize, zusätzliche Beschäftigte einzustellen. Andererseits bietet sie den vielen Arbeit suchenden Menschen eine Möglichkeit, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und in ein festes Beschäftigungsverhältnis zu gelangen. Die CESI begrüßt daher die Tatsache, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen ein ausdrückliches Ziel der Richtlinie ist;
5. **bekräftigt** ihren Standpunkt, dass es das übergeordnete Ziel der Beschäftigungspolitik sein und bleiben muss, dauerhafte und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen. Zwar sucht eine gewisse Anzahl von Arbeitnehmern gerade diese flexible Form der Beschäftigung, zwei Drittel der Leiharbeiter wünschen sich jedoch eine Festanstellung;
6. **begrüßt**, dass in Art. 2 Abs. 1 des überarbeiteten Vorschlags der Kommission der Schutz der Leiharbeiter als ausdrückliches Ziel aufgenommen worden ist;
7. **betont**, dass der in Art. 5 verankerte Grundsatz der Nichtdiskriminierung ein unverzichtbarer und zentraler Bestandteil der Richtlinie ist.
8. **bewertet** es demzufolge als positiv, dass die Kommission in ihrem überarbeiteten Vorschlag die ursprünglich in der Präambel und in Art. 5 Abs. 1 genannten „sachlichen Gründe“, bei deren Vorliegen vom Grundsatz der Nichtdiskriminierung hätte abgewichen werden können, ersatzlos gestrichen hat. Diese Formulierung stellte aus Sicht der CESI ein unnötiges Schlupfloch dar, das weitreichende Möglichkeiten zur Aushöhlung des sozialen Schutzes der Leiharbeiter eröffnet hätte.



-
9. **hält** die Ausnahmeregelung für das Entgelt von Leiharbeitnehmern mit unbefristeten Verträgen (Art. 5 Abs. 2) für nicht nachvollziehbar. Die CESI tritt aus Gründen der Gerechtigkeit nachdrücklich für den Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ein;
 10. **erachtet** die Ausnahmeregelung unter Art. 5 Abs. 4, d.h. für den Fall, dass die Beschäftigung des Leiharbeitnehmers die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ebenfalls als problematisch und lehnt diese deshalb ab. Sie betrifft im Gegensatz zu den Leiharbeitnehmern mit unbefristeten Verträgen einen sehr großen Teil der Leiharbeitnehmer. Die Einsätze von Leiharbeitnehmern dauern selten länger als 6 Monate. In Spanien und Frankreich dauern sie in vier von fünf Fällen sogar nur einen Monat. Schon allein der kurze Einsatz von Leiharbeitnehmern stellt eine große psychische Belastung dar, da diese sich schnell an eine neue Aufgabe und ein neues Arbeitsumfeld gewöhnen müssen. In diesem Zusammenhang befürwortet die CESI jedoch die in Art. 6 Abs. 4 festgehaltene Vorschrift, dass Leiharbeitnehmer die Möglichkeit haben sollen, die Gemeinschaftseinrichtungen des entleihenden Unternehmens zu nutzen;
 11. **begrüßt ausdrücklich**, dass es das Ziel von Art. 6 der geplanten Richtlinie ist, Leiharbeitnehmern den Zugang zu einer unbefristeten Beschäftigung zu erleichtern. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vorschrift zur Information über unternehmensintern ausgeschriebene Stellen;
 12. **unterstützt** die in Art. 7 vorgesehene Regelung, dass Leiharbeitnehmer bei der Berechnung der Schwelle für die Einsetzung von Arbeitnehmervertretungen einbezogen werden. Dieses bedeutet eine angemessene Würdigung der betrieblichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer;
 13. **stellt abschließend fest**, dass die vorgeschlagene Richtlinie mit den wenigen o.g. Einschränkungen geeignet ist, den Arbeitsmärkten neue positive Impulse zu geben, ohne dabei das Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer zu vernachlässigen.

Brüssel, den 25.2.2003

Der Präsident der CESI

Der Generalsekretär der CESI

Dr. Valerio Salvatore

Helmut Müllers